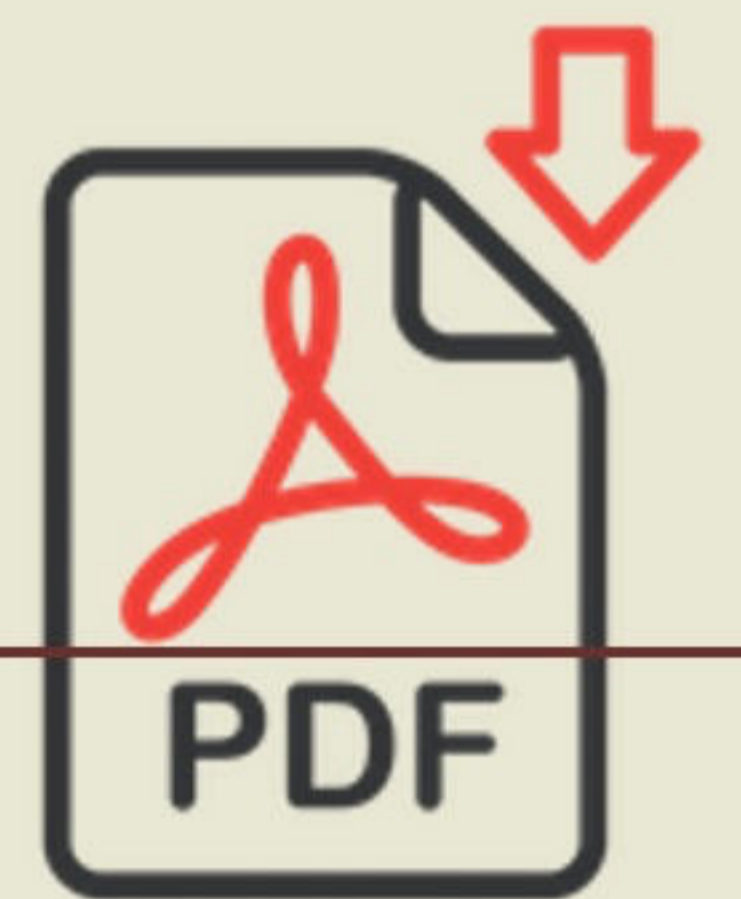




Verdingkinder



Verdingkinder, Heimkinder, Zwangsadoptierte – späte Anerkennung von Leid und Unrecht

Die Schweiz arbeitet ein düsteres Kapitel ihrer Sozialgeschichte auf. Betroffen waren insbesondere Verdingkinder, Heimkinder, administrativ versorgte Menschen, Zwangsadoptierte und Zwangssterilisierte. Viele dieser Menschen waren über Jahre hinweg physischer oder psychischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Viele leben nicht zuletzt aufgrund ihrer Traumatisierungen noch heute in prekären Verhältnissen.

Die Opfer von solch fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sollen als Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts und zur Wiedergutmachung einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Das Parlament hat deshalb am 30. September 2016 das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 verabschiedet und für die Finanzierung insgesamt 300 Millionen Franken bereitgestellt.

Das Gesetz sieht neben dem Beitrag verschiedene Massnahmen zu Gunsten der Opfer vor. So sollen sie unter anderem Beratung und Unterstützung von den kantonalen Anlaufstellen und Archiven bei der Gesuchseinreichung und Aktenbeschaffung erhalten. Ausserdem haben ihnen die Archive einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten zu gewähren.

Personen, die sich als Opfer im Sinne dieses Gesetzes betrachten und die ihren Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag geltend machen möchten, können entweder selber oder mit Hilfe der kantonalen Anlaufstellen oder Archive ein entsprechendes Gesuch ausfüllen und es beim Bundesamt für Justiz bis spätestens am 31. März 2018 einreichen. Es wurde darauf geachtet, den Betroffenen und Opfern die Einreichung eines Gesuches so zu erleichtern, dass möglichst viele Opfer einen Solidaritätsbeitrag erhalten können. Auf Wunsch der Betroffenen und Opfer können die kantonalen Anlaufstellen und Archive das Ausfüllen des Gesuches und die Beschaffung der notwendigen Akten vollständig übernehmen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Glaubhaftmachung der Opfereigenschaft genügt) besteht ein Rechtsanspruch auf den Solidaritätsbeitrag. Alle Opfer werden den gleichen Betrag erhalten. Dieser beträgt – abhängig von der Gesamtzahl der eingereichten Gesuche – maximal 25'000 Franken pro Person. Erste Auszahlungen werden ab April 2018 möglich sein.

Nützliche Informationen, die Adressen der kantonalen Anlaufstellen und Staatsarchive, die Gesuchsformulare und eine Wegleitung dazu sind auf der Webseite des Bundesamts für Justiz in den drei Landessprachen verfügbar: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > [Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen](#).

Für Rückfragen: Sekretariat FSZM (per Telefon: +41 58 462 42 84 sowie per E-Mail: sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch)